

RS Vwgh 1997/6/25 94/15/0167

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs9;

Rechtssatz

§ 212a Abs 9 zweiter Satz BAO ist eine auf einzelne Abgabenschulden abstellende Regelung, die es nicht erlaubt, die infolge Herabsetzung einer Abgabenschuld entstehende Gutschrift rückwirkend bei der Berechnung der Aussetzungszinsen für eine andere Abgabenschuld zu berücksichtigen (Hinweis E 14.4.1994, 94/15/0043). Die Gutschriften aus der Veranlagung der Gewerbesteuer können somit erst ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung (durch die Erlassung des betreffenden Berufungsbescheides; Hinweis E 24.4.1997, 95/15/0164) zur Tilgung der Einkommensteuerschuldigkeiten verwendet werden; § 212a Abs 9 zweiter Satz BAO enthält insoweit keine Rückwirkungsanordnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150167.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at